



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach  
189

*St. Schmidig*

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

entwurf GESETZENTWURF  
d. .... P8 F2

Datum: 13. Okt. 1992

*13. 10. 92 Rendtorff*

Ihre Zahl/Nachricht vom  
21. 14008/34-I4/91  
2. 8. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
WpU/dn070/HO  
Dr. Donninger

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/4268  
Fax 502 06/258

Datum  
07. 10. 92

Betreff  
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Gewährung und Bereitstellung von Bundes-  
mitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung  
(Gewässerbetreuungsgesetz),  
Stellungnahme**

Die Bundeskammerei gestattet sich zum gegenständlichen Entwurf folgendes anzumerken:

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung einer Reihe von weiteren Förderungsschwerpunkten, wie

- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- die Einführung der landeskulturellen Wasserwirtschaft als Summe von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes,
- die Förderung von Vorsorgemaßnahmen in Grundwasserschongebieten zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung,
- die Förderungen von Maßnahmen zur Verbesserung der überörtlichen Schutzwirkungen des Waldes und
- eine Neuregelung der Förderungshöhen für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen

vor.

110001/88

- 2 -

Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt den Gesetzesentwurf grundsätzlich, erlaubt sich jedoch auf die Problematik der Finanzierung der Maßnahmen hinzuweisen, die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergeben. Es darf nämlich darauf hingewiesen werden, daß bereits die derzeitigen Förderungsfonds unterdotiert sind und kein geeignetes Förderungsinstrumentarium zur Umsetzung der WRG Novelle 1990 darstellen. Mangels Finanzierbarkeit dürfte doch wohl auch das Inkrafttreten der Abwasseremissions-Verordnungen hinsichtlich der kommunalen Abwässer verschoben worden sein.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern ein Finanzvolumen in der Größenordnung von weit mehr als 100 Mrd. ÖS, was derzeit weder von der Wirtschaft noch von der öffentlichen Hand - angesichts der aktuellen Budgetlage - aufgebracht werden kann.

So begrüßenswert der Entwurf des neuen Gewässerbetreuungsgesetzes wäre, muß er ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit gesehen werden und es kann ihm aus der Sicht der Bundeskammer nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die notwendigen Förderungsmittel zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die sich aus der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 ergeben, aus Budgetmitteln finanziert werden.

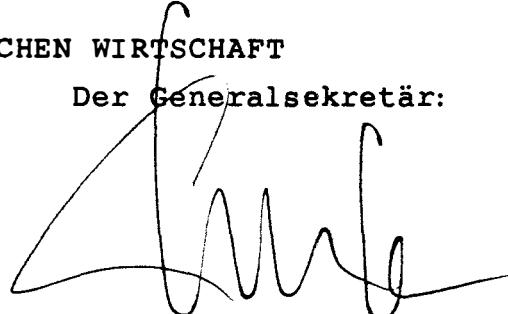
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll